



Beitragssordnung des

Familienzentrum Müze e.V., Joseph-Schneider-Str. 1, 65549 Limburg

§ 1 Grundlage

- 1.1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 1.2 Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 1.2 Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 04.10.2024

§ 2 Beschlüsse

- 2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 2.2 Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

- 3.1 **Aktive** und **passive** Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - in Höhe von **48,00 Euro** für **Einzelperson** (inkl. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die im gemeinsamen Haushalt leben)
 - in Höhe von **60,00 Euro** für eine **Familienmitgliedschaft** (max. zwei Erwachsene inkl. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die im gemeinsamen Haushalt leben)

Der Wechsel zwischen der Mitgliedschaft für eine Einzelperson und der Familienmitgliedschaft ist nur zum Jahresende durch formlose Mitteilung bis zum 15.03. eines jeden Kalenderjahres möglich.

3.2. Der Beitrag für **aktive** und **passive** Mitglieder wird auf **Antrag des Mitglieds** auf einen jährlichen Beitrag von 30,00 Euro ermäßigt für Einzelpersonen,

- a) die zu Beginn des Kalenderjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben

Der Antrag muss nur **einmalig** gestellt werden und der Nachweis ist durch **einmalige** Vorlage des Personalausweises zu erbringen.

- b) die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Der Antrag ist **jährlich bis zum 15.03.** eines jeden Kalenderjahres zu stellen und Nachweis ist durch jährliche Vorlage des Personalausweises zu erbringen.

- c) die sich zu Beginn des Kalenderjahres in Schulausbildung, Ausbildung oder Vollzeit-Studium an einer inländischen Hochschule befinden

Der Antrag ist **jährlich bis zum 15.03.** eines jeden Kalenderjahres zu stellen und der Nachweis ist durch jährliche Vorlage einer Schulbescheinigung, eines Ausbildungsnachweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung einer inländischen Hochschule zu erbringen.

- d) die sich zu Beginn des Kalenderjahres im Sozialhilfebezug befinden

Der Antrag ist **jährlich bis zum 15.03.** eines jeden Kalenderjahres zu stellen und der Nachweis ist durch jährliche Vorlage des Sozialhilfebescheides zu erbringen.

3.3. Mitglieder, die aufgrund eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit dem Familienzentrum Müze e. V.

satzungsrechtlich automatisch den Status als passives Mitglied erwerben, sind von der **Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit**.

3.4 Mitglieder, die aufgrund eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit dem Familienzentrum Müze e. V. satzungsrechtlich automatisch den Status als passives Mitglied erwerben und **beitragsfrei** gestellt sind, können

- nur die offenen Angebote nutzen
- die Kurse, die von externen oder internen Referenten angeboten werden, nutzen
- erhalten keine Preisermäßigungen
- keine Vereinsräume anmieten
- die Kindertagesstätten bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen nicht für ihre Angehörigen nutzen

3.5 Mitglieder, die aufgrund eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit dem Familienzentrum Müze e. V. satzungsrechtlich automatisch den Status als passives Mitglied erwerben und beitragsfrei gestellt sind, können **auf Antrag** die Beitragsfreistellung aufheben und den jährlichen Mitgliedsbeitrag

- in Höhe von **48,00 Euro** für **Einzelperson** (inkl. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben) oder
- in Höhe von **60,00 Euro** für eine **Familienmitgliedschaft** (max. zwei Erwachsene inkl. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben)

wählen.

Auf **Antrag des Mitglieds** ermäßigt sich der jährliche Beitrag für Einzelpersonen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben auf 30,00 Euro.

Der Antrag muss nur **einmalig** gestellt werden.

3.6. Mitglieder, die den **Antrag auf Aufhebung der Beitragsfreistellung** beantragen, erwerben den **Status und die Rechte eines beitragszahlenden Mitglieds.**

3.7. Bei Beantragung der Vereinsmitgliedschaft bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag für ein ganzes Kalenderjahr zu entrichten. Bei Beantragung der Vereinsmitgliedschaft ab dem 01. Juli eines Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag für ein halbes Kalenderjahr zu entrichten.

3.8. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Leistungsangebot

4.1. Das Familienzentrum Müze e. V. bietet **offene Angebote** an, die allen Besuchern des Zentrums **unabhängig von einer Mitgliedschaft** zugänglich sind.

4.2. Darüber hinaus bietet das Familienzentrum Müze e. V. **geschlossene Angebote** an, die nur **beitragszahlenden** Mitgliedern zugänglich sind.

4.3. Die Klassifizierung als offenes bzw. geschlossenes Angebot bleibt der jeweils aktuellen Programmausschreibung vorbehalten.

4.4. **Preisermäßigungen** für offene oder geschlossene Angebot erhalten nur **beitragszahlende** Mitglieder, wenn die **Angebote** in der aktuellen Programmausschreibung **als solche gekennzeichnet** sind. Ein Anspruch auf generelle Preisermäßigung für Angebote seitens des Mitglieds besteht nicht.

4.5. Das Familienzentrum Müze e. V. bietet **Kurse** an, die von **externen** Referenten durchgeführt werden. Diese Kurse sind allen Besuchern des Zentrums **unabhängig von einer Mitgliedschaft** zugänglich.

4.6. Das Familienzentrum Müze e. V. bietet **Kurse** an, die von **vereinsinternen** Referenten durchgeführt werden. Diese Kurse sind allen Besuchern des Zentrums **unabhängig von einer Mitgliedschaft** zugänglich.

4.7. **Preisermäßigungen** für Kurse, die von **vereinsinternen** Referenten durchgeführt werden, erhalten nur **beitragszahlende** Mitglieder, wenn diese Kurse in der aktuellen Programmausschreibung **als solche gekennzeichnet** sind. Ein Anspruch auf generelle Preisermäßigung für von vereinsinternen Referenten durchgeföhrter Kurse seitens des Mitglieds besteht nicht.

4.8 Die **Anmietung** von zur Vermietung ausgewiesenen **Räumen des Vereins** ist nur für **beitragszahlende** Mitglieder möglich.

4.9 Die **Nutzung** der vom Verein betriebenen **Kindertagesstätten** und **Kinderbetreuungseinrichtungen** ist nur für **beitragszahlende** Mitglieder möglich.

§ 5 Fälligkeit, Zahlungsform

5.1 Der Mitgliedsbeitrag ist fällig am 01.04. eines jeden Kalenderjahres und wird mittels SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen.

5.2 Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschrift-Mandat teilnehmen, zahlen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro pro Kalenderjahr.

5.3 Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschrift-Mandat teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des Vereins bei der Kreissparkasse Limburg

IBAN DE 39 5115 0018 0001 0001 24

BIC HELADEF1LIM

5.4 Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

5.5 Rücklastschriftgebühren, die ihre Ursache in der Sphäre des Mitglieds haben, sind vom Mitglied zu tragen.

5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung zu informieren.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden nur im Rahmen der gültigen EU DSGVO zum Zwecke des Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt. Auf Antrag wird dem Mitglied Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erteilt.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Gemäß § 5 der Satzung des Familienzentrums Müze e.V. vom 04.10.2024 ist ein Vereinsaustritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 31.12. eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.